

In der Parteigerichtssache

des Landesverbandes B,

vertreten durch den Landesvorstand aus B,

-Antragsgegner und Beschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt S aus B

g e g e n

Herrn B aus B,

Herrn K aus B,

Herrn P aus B,

Herrn W aus B,

Herrn J aus B,

Herrn D aus B

-Antragsteller und Beschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. B aus B

Beigeladener: CDU-Landesverband B,

vertreten durch den Generalsekretär S aus B

wegen Anfechtung eines Beschlusses der Landeskonferenz vom 05. Februar 1983 hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 1984 in Bonn unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth,

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring,

Präsident des Oberlandesgerichts

Dr. Eberhard Kuthning,

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke,

Präsident des Oberlandesgerichts und Präsident des Staatsgerichtshofs
Baden-Württemberg
Karlheinz Keller,

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.03.1983 ergangenen Beschluß des Landesparteigerichtes.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht zu erstatten.

Gründe

Die Antragsteller sind Mitglieder des Landesverbandes B sowie Mitglieder der Jungen Union Deutschlands sowie Mitglieder der CDU. Bei dem Antragsgegner handelt es sich um den Landesverband B der Jungen Union Deutschlands.

Am 5. Februar 1983 fand die Landeskonzferenz des Antragsgegners statt. Gemäß § 11 I der Satzung des Antragsgegners ist die Landeskonzferenz seine höchste Instanz.

Die Einladung zur Landeskonzferenz enthielt unter anderem folgende Tagesordnungspunkte:

- ...
- 6. Satzungsändernde Anträge
- ...
- 12. Anträge
- 13. Verschiedenes

Von den 278 auf der Landeskonzferenz stimmberechtigten Delegierten waren 222 erschienen. Zu Punkt 6 der Tagesordnung wurden mehrere satzungsändernde Beschlüsse gefaßt. Die gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung des Antragsgegners erforderliche "Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten" war jeweils vorhanden.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung "Anträge" wurde zur Geschäftsordnung der Antrag eingebracht "Öffentlichkeitsbild der Jungen Union". Die Mehrheit der Delegierten stimmte der Behandlung dieses Antrages zu. Ausgelöst wurde der Antrag durch einen in der Schülerzeitschrift "Klartext" über den Flieger-Oberst R veröffentlichten Artikel. Nach kontroverser Diskussion wurde von sieben Kreisverbänden unter Berufung auf die Dringlichkeit ein sogenannter Unvereinbarkeitsantrag folgenden Wortlauts eingebracht:

"Die Landeskonferenz möge beschließen:

Die Mitarbeit in der Jugendarbeit 80/Stiftung für christliche und politische Jugendbildung oder in allen Gruppierungen, die

- eigene Organisationsstrukturen,
- eigene Finanzen,
- eigene Schulungsorgane haben und
- auf die Willensbildung der Jungen Union Einfluß nehmen,
- ohne Billigung der CDU oder Jungen Union arbeiten, ist mit der Mitgliedschaft der Jungen Union unvereinbar."

Die Behandlung des Antrages wurde durch Mehrheitsbeschluß zugelassen. Eine Stimmenauszählung unterblieb. Streitig ist, ob der "Dringlichkeitsantrag" mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zugelassen worden ist. Nach Diskussion des Antrages ergab die geheime Abstimmung 130 Ja-Stimmen, 87 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen und eine ungültige Stimme.

Die Antragsteller wenden sich gegen die Rechtswirksamkeit des Antrages. Sie sind der Auffassung, daß der Antrag mangels Ankündigung in der Einladung nicht hätte zugelassen werden dürfen. Für eine nachträgliche Zulassung habe die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit gefehlt. Der aufgrund des Antrages gefaßte Unvereinbarkeitsbeschluß verstoße gegen die in Betracht kommenden Satzungsbestimmungen sowie gegen das Parteiengesetz.

Der Antragsgegner trägt vor, daß die Landeskonferenz mit eindeutiger Zwei-Drittel-Mehrheit den Antrag zugelassen habe. Hinderungsgründe für die Beschlußfassung hätten daher nicht bestanden. Für das rechtswirksame Zustandekommen des Beschlusses reiche die einfache Mehrheit der Delgiertenstimmen aus (§ 16 III der Satzung B).

Der Landesvorstand der B. CDU ist auf seinen Antrag zu dem Verfahren beigeladen worden.

Das Landesparteigericht der B CDU hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. März 1983 folgenden Beschluß erlassen:

Es wird festgestellt, daß der Beschluß der Landeskonferenz vom 05.02.1983:

"Die Mitarbeit in der Jugendarbeit 80/Stiftung für christliche und politische Jugendbildung oder in allen Gruppierungen, die

- eigene Organisationsstrukturen,
- eigene Finanzen,
- eigene Schulungsorgane haben und
- auf die Willensbildung der Jungen Union Einfluß nehmen,
- ohne Billigung der CDU oder Jungen Union arbeiten, ist mit der Mitgliedschaft der Jungen Union Berlin unvereinbar"

nichtig ist.

Das Landesparteigericht hat seine Zuständigkeit sowie die Zulässigkeit des Antrages bejaht unter Hinweis auf § 13 I 11 PGO, §§ 38, 48, 50 des Statutes der CDU, § 16 VI Satzung CDU B (CDU-Landessatzung). Es hat jedoch bezweifelt, ob dem Antragsgegner eine Kompetenz zur Fassung von Unvereinbarkeitsbeschlüssen der hier in Rede stehenden Art zukommt. Derartige Beschlüsse dürften allein der Gesamtpartei vorbehalten sein. (§ 6 II 3, 4 PartG, §§ 38, 39, 50 Statut).

Auf jeden Fall erweise sich der angefochtene Beschluß bereits aus formalen Gründen als nichtig. Der Antrag sei nämlich erst auf der Delegiertenversammlung eingebracht worden. Die Vorschrift des § 32 I 2 BGB, derzufolge der Gegenstand bei der Berufung einer Versammlung zu bezeichnen ist, sei damit nicht beachtet worden. Für Vereine mit Repräsentationsfunktion, zu denen in erster Linie die politischen Parteien einschließlich ihrer Vereinigungen gehören, könne jedenfalls der Grundgedanke des § 32 I 2 BGB - die Sicherung einer sachgemessenen Vorbereitung der Mitglieder - entgegen § 40 BGB nicht abbedungen werden (Münch-Komm-Reuter, § 32 Rdnr. 9). Bei der beschlossenen Unvereinbarkeit handele es sich um einen einschneidenden Eingriff in die Mitgliedsrechte. Unter diesen Umständen hätte der Beschlußantrag den Delegierten angemessene Zeit vor der Landeskonferenz zwecks Ermöglichung der erforderlichen Informationen hinsichtlich Aufbau, Standort, Zielsetzung und Tätigkeit der bekämpften Organisation zugänglich gemacht werden müssen.

Die Zulässigkeit der Beschlußfassung könne auch nicht aus § 32 CDU-Landessatzung hergeleitet werden, auf den § 17 Satzung JU B verweise. Absatz IV dieser Bestimmung schreibe vor, daß unter dem

Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden dürfen. Nach Auffassung aller Beteiligten könne im vorliegenden Fall nicht von einer Angelegenheit von untergeordneter Bedeutung gesprochen werden. § 32 III CDU-Landessatzung eröffne zwar die Möglichkeit, Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, zu behandeln, wenn dies von Zwei-Drittel der Delegierten zugelassen werde. § 40 I Statut ergebe jedoch, daß die Beschlußfassung der Organe die vorherige Angabe voraussetze. Hieraus folge für § 32 III CDU-Landessatzung, daß die mit Zwei-Drittel-Mehrheit zugelassene "Behandlung von Angelegenheiten" nicht die Beschlußfassung umfasse. Der Unvereinbarkeitsbeschluß schaffe über § 7 Satzung B hinausgehend Ausschließungsgründe. Er besitze damit satzungsändernden Charakter. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Zwei-Drittel-Mehrheit (§ 16 IV Satzung B).

Gegen den Beschluß des Landesparteigerichts hat der Antragsgegner fristgerecht Beschwerde eingelegt. Zur Begründung führt er aus, daß der Unvereinbarkeitsbeschluß keine Satzungsänderung bewirkt habe. Ohne einen derartigen Beschluß bestände zur Abwehr von Unterwanderungsversuchen extremer Organisationen keine Rechtsgrundlage. Die Angabe des Tagesordnungspunktes "Anträge" enthalte eine ausreichende Ankündigung im Sinne des § 32 I 2 BGB.

Auch auf den Tagesordnungen der Bundes- und Landesparteitage finde sich häufig lediglich der Tagesordnungspunkt "Anträge". Aus den §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung der CDU ergebe sich, daß auch noch auf den Parteitagen Anträge eingebracht werden können. Der hier in Rede stehende Dringlichkeitsantrag sei von über 30 Delegierten eingebracht worden (§ 6 II Geschäftsordnung) über Zwei-Drittel der Delegierten hätten seiner Zulassung zugestimmt (Beweis: Tagungspräsident).

Der Antragsgegner und Beschwerdeführer beantragt,

unter Aufhebung des Beschlusses des Landesparteigerichtes B vom 10.03.1983 den Antrag der Antragsteller zurückzuweisen.

Die Antragsteller und Beschwerdegegner beantragen,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie bringen vor, daß sie den Delegierten der Landeskonzferenz nicht das Recht bestreiten, über den Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen zu diskutieren. Bei Beschlüßfassungen müßte allerdings das Gesetzes- und Satzungsrecht beachtet werden.

Eine Unterwanderung der Jungen Union durch Extremisten sei nicht zu befürchten, da jeder Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden könne. Überdies habe der Antragsgegner für die behauptete Unvereinbarkeit zwischen der Jungen Union und der Stiftung Gründe weder dargetan noch nachgewiesen.

Der Landesvorstand der CDU hält die Entscheidung des Landesparteigerichtes für zutreffend. Der angegriffene Beschlüß sei mit § 6 II 3 und 4 PartG nicht zu vereinbaren. In Ausführung dieser Gesetzesbestimmung schließe § 4 III Statut bei Mitgliedschaft in einer anderen Partei die Mitgliedschaft in der CDU aus. Die Stiftung sei jedoch keine Partei. Die §§ 10 (Ordnungsmaßnahmen) und 11 (Parteiausschluß) sowie 12 (parteischädigendes Verhalten) des Statuts enthielten keinen Tatbestand, aus dem eine Unvereinbarkeit der behaupteten Art hergeleitet werden könne.

II.

Die Beschwerde ist zulässig (§ 37 II PGO), jedoch nicht begründet.

Der angefochtene Beschlüß ist schon aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht rechtswirksam zustande gekommen:

1. Die politischen Parteien gehören ihrer Rechtsnatur nach zu den Vereinen im Sinne des bürgerlichen Rechts. Soweit die für politischen Parteien geltenden Besonderheiten nicht entstehen, unterstehen sie den allgemeinen Grundsätzen des Verbandsrechts (BPG-CDU NVwZ 82, 159, 160 m.N.). Die im Verbandsrecht bei der Abwicklung von Mitgliederversammlungen und von Beschlüßfassungen zu beachtenden Regularien sind bei der streitigen Beschlüßfassung nicht eingehalten worden:

a) Gemäß § 32 I 2 BGB ist es zur Gültigkeit eines Verbandsbeschlusses erforderlich, daß der Gegenstand der Beschlüßfassung bei der Berufung bezeichnet worden ist. In der den Delegierten der Landeskonzferenz übersandten Tagesordnung waren unter Punkt 6 "Satzungsändernde Anträge" und unter Punkt 12 "Anträge" als Gegenstände der Beratung und Beschlüßfassung bezeichnet. Die Angabe dieser

Tagesordnungspunkte hat die Beschlußfassung über den hier in Rede stehenden Beschluß nicht hinreichend gekennzeichnet.

Nach dem Zweck der angeführten Gesetzesvorschrift sollen die Verbandsmitglieder durch die Tagesordnung rechtzeitig darüber unterrichtet werden, über was verhandelt und Beschluß gefaßt werden soll (BGHZ 64, 301, 305 betr. § 87 I BRAO; Reichert-Dannecker-Kühr, Handbuch des Vereins- und Verbandsrecht, 2. Auflage, Rz. 362). Den Mitgliedern soll Gelegenheit gegeben werden, den Stoff der Tagesordnung vorbereiten zu können, ohne auf bloße Vermutungen über den wahrscheinlichen Zweck der Anträge angewiesen zu sein (BGHZ aaO; BayObLG, Band 32, 331; BayObLGZ 1972, 29, 33; Seifert, Die politischen Parteien, S. 259; Stöber, Vereinsrecht, 4. Aufl., Rn. 78). Sie sollen gegen eine Überrumpelung durch Beschlüsse, deren Inaussichtnahme sie nicht kannten, geschützt sein (BayObLGZ 72, 29, 33).

Diesen Erfordernissen ist nur Genüge getan, wenn die Tagesordnung erkennen läßt, welche Gegenstände zur Beratung und Beschlußfassung gelangen sollen. Daraus folgt, daß in der Tagesordnung angegeben werden muß, über welche konkreten Gegenstände beschlossen werden soll (BayObLG Band 32, 331).

Die von dem Antragsgegner in seiner Einladung gewählten pauschalen Bezeichnungen "Satzungsändernde Anträge" sowie "Anträge" genügen nicht den dargelegten Anforderungen (BayObLG Rpfleger 79, 196 betreffend "Satzungsänderungen" und BayObLG Band 32, 331 betreffend "Anträge"). Die geladenen Delegierten konnten aus den allgemein gefaßten Ankündigungen nicht ersehen, welche Gegenstände die vorgesehenen Beschlußfassungen jeweils haben sollten.

b) Der angegriffene Beschluß genügt auch nicht den satzungsgemäßen Anforderungen:

aa) Gemäß § 32 I 1 CDU-Landessatzung, auf den § 17 Satzung B. verweist, sind "Anträge auf Beratung einer bestimmten Angelegenheit oder zur Beschlußfassung in die Einladung für die nächste Sitzung aufzunehmen". Darüber hinaus müssen nach Satz 2 dieser Vorschrift "Anträge zur Beschlußfassung für den Landesparteitag spätestens am vierten Tage vor seiner nächsten Sitzung bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein". Aus diesen Satzungsbestimmungen folgt, daß auf Parteiversammlungen nur über solche Angelegenheiten Beschlüsse gefaßt werden dürfen, die den Mitgliedern vorher bekannt waren oder deren vorherige Kenntnisnahme ihnen jedenfalls möglich war.

Es kann hier dahinstehen, ob die in der Satzung vorgesehene Frist von vier Tagen, die eine Kenntnisnahme innerhalb der letzten drei Tage vor der Parteiversammlung ermöglicht, für die gebotene

sorgfältige Vorbereitung ausreicht. Für eine derart kurze Frist spricht das Bedürfnis, auf den Parteitag über unerwartet auftretende aktuelle Fragen beschließen zu können. Der auf der Landeskonzferenz eingebrachte "Dringlichkeitsantrag" hat diese Frist jedoch nicht gewahrt.

Dem Antragsgegner kann nicht darin gefolgt werden, daß durch die bloße Angabe des Tagesordnungspunktes "Anträge" der CDU-Landessatzung Genüge getan worden sei. Aus § 32 I 1 der Landessatzung ergibt sich, daß die in der Einladung aufzunehmenden Anträge eine bestimmte Angelegenheit betreffen müssen. Die Pauschalbezeichnung "Anträge" ermangelt indessen jeder Bestimmtheit. Für die Notwendigkeit einer konkreten Bezeichnung der Tagesordnungspunkte spricht auch § 32 IV der Landessatzung. Nach dieser Bestimmung können "unter dem Punkt 'Verschiedenes' nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden". Somit ist nur bei Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung die konkrete Bezeichnung in der Einladung entbehrlich. Bei dem bekämpften Beschluß handelt es sich jedoch auch nach Auffassung des Antragsgegners nicht um eine Angelegenheit von untergeordneter Bedeutung.

Der in die Landeskonzferenz eingebrachte "Dringlichkeitsantrag" hätte daher nur nach Maßgabe des § 32 III Landessatzung behandelt werden dürfen. Nach dieser Vorschrift ist die "Behandlung von Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nur zulässig, wenn dies eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt". Ob - was zwischen den Parteien streitig ist - die Behandlung des - "Dringlichkeitsantrages" mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit zugelassen worden ist, kann in diesem Zusammenhang dahinstehen. Denn die Vorschrift des § 32 III enthält keine Rechtsgrundlage für die Fassung eines Beschlusses. Unter der "Behandlung von Angelegenheiten" kann, wie sich auch aus dem Zusammenhang mit § 32 I der Landessatzung ergibt, nur die Beratung und Erörterung von aktuellen Fragen, nicht aber die Beschlußfassung verstanden werden. Zum anderen folgt aus dem Zusammenhang der in § 32 I und IV Landessatzung getroffenen Regelungen, daß im Interesse der sachangemessenen Vorbereitung der Mitglieder nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung nicht fristgemäß vor einer Parteiversammlung benannt zu werden brauchen.

Mit dem Landesparteigericht ist deshalb davon auszugehen, daß die in § 32 III Landessatzung enthaltene Formulierung "Behandlung von Angelegenheiten" allein dahingehend auszulegen ist, daß bei Einbringung von sogenannten Dringlichkeitsanträgen nur deren Beratung, nicht aber eine Beschlußfassung erlaubt ist.

bb) Der Antragsgegner kann sich auch nicht auf § 6 II der Geschäftsordnung der CDU berufen. Nach dieser Bestimmung können unter bestimmten Voraussetzungen Sachanträge auf dem Bundesparteitag

von mindestens 30 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Diese Bestimmung gilt jedoch ausdrücklich nur für den Bundesparteitag. Sie läßt im übrigen jedoch offen, ob über derartige Anträge auch Beschlüsse gefaßt werden dürfen.

cc) Die vorstehende, in Übereinstimmung mit dem Landesparteigericht getroffene Auslegung der für den hier in Rede stehenden Beschluß maßgebenden Satzungsbestimmungen entspricht auch der Auslegung, die vergleichbare Satzungsbestimmungen im allgemeinen Verbandsrecht gefunden haben. Hiernach ist eine Satzung, die für die Einbringung von Anträgen eine Frist setzt, regelmäßig so zu verstehen, daß nach Fristablauf keine weiteren Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden dürfen (Sauter-Schweyer, Der eingetragene Verein, 11. Aufl. Rn. 179 a.E.). Gleiches gilt auch für die vom Gesetzgeber für die Mitteilung von Tagesordnungspunkten bei Gesellschafterversammlungen gesetzten Ausschlußfristen (§ 51 GmbHG, § 124 IV 1 AktG, § 46 II 2 GmbHG).

c) Aber auch dann, wenn man mit dem Antragsgegner entgegen der Auffassung des Landesparteigerichtes und den vorstehend dargelegten Erwägungen in den für den angefochtenen Beschluß in Betracht kommenden Satzungsbestimmungen eine Ausnahme von den Erfordernissen des § 32 BGB erblicken wollte, so stellt sich die Frage, ob diese Gesetzesbestimmung durch eine Parteisatzung abbedungen werden kann. Reuter legt im Münchener Kommentar (Rn. 118 ff vor § 21, § 40 Rn. 1, § 32 Rn. 7 und 9) überzeugend dar, daß bei repräsentativen Vereinigungen mit politischem oder öffentlichem Vertretungsauftrag die Mitgliederversammlung das Haupt- und Grundorgan der Vereinigung sein muß. Vereinigungen mit Repräsentationsfunktion überschreiten die normtypischen Eigenschaften eines Vereins mit reiner Kommunikationsfunktion, etwa eines Gesang- oder Karnevalsvereins und erreichen die Dimension eines gesellschaftlichen Interesses. In einem solchen Falle ist einem Staatsbürger die Teilhabe an der von einer derartigen Vereinigung verfolgten Zielsetzung ohne Mitgliedschaft verwehrt. Die vom Gesetzgeber in § 40 BGB gewährte weitgehende Satzungsautonomie muß daher bei derartigen Vereinigungen, zu denen vor allem politische Parteien zu rechnen sind, insoweit Einschränkungen hinnehmen, als sonst die Mitgliedsrechte des einzelnen Parteimitglieds, insbesondere seine Mitwirkungsrechte an der innerparteilichen Willensbildung im Rahmen einer Mitgliederversammlung, beeinträchtigt werden könnten. Das ist aber der Fall, wenn einem Parteimitglied auf einer Mitgliederversammlung Anträge zur Beschlußfassung vorgelegt werden, ohne daß er zuvor Gelegenheit hatte, die für eine sorgfältige Willensbildung erforderlichen Informationen einzuholen. Von einem nicht oder unzureichend informierten Parteimitglied kann keine sachgerechte Stimmabgabe erwartet werden (vgl. auch Henke, Das Recht der politischen Parteien, S. 43, der darauf hinweist, daß § 40 BGB durch Art.

21 I 3 GG dahin umgewandelt wird, daß die Parteiversammlung stets das oberste Organ des Vereins sein muß).

Diesen Überlegungen hat das Aktienrecht voll Rechnung getragen. § 124 IV 1 AktG bestimmt, daß "über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind, keine Beschlüsse gefaßt werden dürfen". Es ist nicht einzusehen, daß einem Parteimitglied weniger Mitwirkungsrechte zustehen sollen, als dem Teilhaber einer Aktiengesellschaft.

Eine übermäßige Beengung der Entscheidungsbildung in Parteiversammlungen ist durch die im vereinsrechtlichen Schrifttum geforderten und im Gesellschaftsrecht verwirklichten Mitwirkungsrechte des einzelnen Verbandsmitglieds nicht zu befürchten. Die Erfordernisse des § 32 BGB sowie der entsprechenden Bestimmungen des Verbandsrechtes gelten nur für Beschlußfassungen, die sich auf den internen, also im vorliegenden Fall auf den innerparteilichen Bereich beziehen. Beratungen, Diskussionen sowie die Verabschiedung von Resolutionen und sonstigen Willensbekundungen aufgrund von in Mitgliederversammlungen ad hoc eingebrachten Anträgen werden hierdurch nicht unterbunden. Eine Beschränkung der aktuellen politischen Präsenz von Parteitagern ist daher nicht zu besorgen.

2. Der Gültigkeit des Beschlusses steht weiter entgegen, daß der Antragsgegner für das Unterbleiben der vorgeschriebenen Ankündigung (§ 32 I CDU-Landessatzung) und für die Notwendigkeit der Einbringung eines "Dringlichkeitsantrages" in die Landeskonferenz keinen Grund anzugeben vermocht hat.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.